

RS VwGH Erkenntnis 1990/01/19 89/18/0191

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.01.1990

Rechtssatz

Die Tatumschreibung bei einer Übertretung des § 24 Abs 1 lit a StVO der Besch habe "am ... um ... in Wien 13, Eduard-Kleingasse, mit dem Kombinationskraftwagen ...in dem dort befindlichen Halteverbot mit dem Zusatz 'ausgenommen 8 Taxis' gehalten" entspricht dem Konkretisierungsgebot des § 44a lit a VStG, weil sich in dieser Gasse unbestritten nur ein einziger Taxistandplatz befindet, sodaß es nicht ins Gewicht fällt, daß sich die Beh mit dieser Tatortbeschreibung begnügt und nicht eine durchaus mögliche andere gewählt und auch nicht angeführt hat, ob das Fahrzeug am Anfang, in der Mitte oder am Ende des Taxistandplatzes abgestellt war, zumal nicht zu erkennen ist, inwiefern der Besch dadurch in seinen Verteidigungsrechten geschmälert worden sein oder gar die Gefahr einer Doppelbestrafung bestehen sollte.

Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatort

Im RIS seit

12.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

19.11.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at